

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN

BERUFLICHE BILDUNG

BERUFLICHE UND BETRIEBLICHE BILDUNG MIT DER
BERUFLICHEN FACHRICHTUNG AGRARWIRTSCHAFT/ERNÄH-
RUNG & HAUSWIRTSCHAFT (BACHELOR OF EDUCATION)

BERUFLICHE UND BETRIEBLICHE BILDUNG MIT DER
BERUFLICHEN FACHRICHTUNG METALLTECHNIK/ELEKTRO-
TECHNIK (BACHELOR OF EDUCATION)

BERUFLICHE UND BETRIEBLICHE BILDUNG MIT DER
FACHRICHTUNG AGRARWIRTSCHAFT/ERNÄHRUNG &
HAUSWIRTSCHAFT (LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN)
(MASTER OF EDUCATION)

BERUFLICHE UND BETRIEBLICHE BILDUNG MIT DER
BERUFLICHEN FACHRICHTUNG METALLTECHNIK/ELEKTRO-
TECHNIK (LEHRAMT AN BERUFLICHEN SCHULEN)
(MASTER OF EDUCATION)

FEBRUAR 2023

[► Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Justus-Liebig-Universität Gießen
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Frederike Wiltelm/Ninja Fischer
Akkreditierungsbericht vom	09.02.2023

Studiengang 02	Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 03	Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Education		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Education		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☒	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Unbegrenzt	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k. A.	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	8
Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)	8
Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)	10
Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	11
Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	13
Kurzprofile der Studiengänge	15
Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)	15
Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)	15
Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	16
Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	17
Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)	17
Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)	17
Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	17
Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	18
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	19
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	19
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	20
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	20
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	21
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	22
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	27
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	32
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	33
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	34
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO Abs. 1–3 inklusive Lehramt)38	
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	42
III. Begutachtungsverfahren	43
III.1 Allgemeine Hinweise	43
III.2 Rechtliche Grundlagen	43
III.3 Gutachtergruppe	43
IV. Datenblatt	44
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	44
Studiengänge 01 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.) und 02 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)	44
Studiengänge 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.) und 04 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)	45
IV.2 Daten zur Akkreditierung	47
IV.2.1 Studiengänge 01–04	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie 13 Abs. 1–3): Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): In den Modulen, die auch fachdidaktische Anteile aufweisen, müssen diese Anteile in den Modulbeschreibungen mit konkreten fachdidaktischen Zielsetzungen untersetzt dargestellt werden und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das Curriculum integriert und in der Lehre angemessen durchgeführt werden. Die Verankerung entsprechender Anteile muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 2): In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).

Auflage 6 (§ 12 Abs. 3): Es muss sichergestellt werden, dass in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft die Studierenden angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass notwendige fachdidaktische Experimentallehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des Vertreters des Hessischen Kultusministeriums zugestimmt.

Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie 13 Abs. 1–3): Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): In den Modulen, die auch fachdidaktische Anteile aufweisen, müssen diese Anteile in den Modulbeschreibungen mit konkreten fachdidaktischen Zielsetzungen untersetzt dargestellt werden und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das Curriculum integriert und in der Lehre angemessen durchgeführt werden. Die Verankerung entsprechender Anteile muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 2): In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).

Auflage 6 (§ 20): Es muss ein aktualisierter Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des Vertreters des Hessischen Kultusministeriums zugestimmt.

Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie 13 Abs. 1–3): Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Entweder müssen Aspekte der beruflichen Bildung in das jeweilige Curriculum integriert werden oder die Studiengangsbezeichnung ist so anzupassen, dass sie den tatsächlich gelehrteten Inhalten entspricht.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das entsprechende Curriculum integriert und durchgeführt werden. Deren Verankerung muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 2): In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).

Auflage 6 (§ 12 Abs. 3): Es muss sichergestellt werden, dass in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft die Studierenden angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass notwendige fachdidaktische Experimentallehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des Vertreters des Hessischen Kultusministeriums zugestimmt.

Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie 13 Abs. 1–3): Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Entweder müssen Aspekte der beruflichen Bildung in das jeweilige Curriculum integriert werden oder die Studiengangsbezeichnung ist so anzupassen, dass sie den tatsächlich gelehrteten Inhalten entspricht.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das entsprechende Curriculum integriert und durchgeführt werden. Deren Verankerung muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5): Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.

Auflage 5 (§ 12 Abs. 2): In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).

Auflage 6 (§ 12 Abs. 3): Es muss sichergestellt werden, dass in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft die Studierenden angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass notwendige fachdidaktische Experimentallehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des Vertreters des Hessischen Kultusministeriums zugestimmt.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Hessen und beschreibt sich selbst als Volluniversität. Sie ist in elf Fachbereichen organisiert und bietet Studiengänge aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Natur- und Lebenswissenschaften sowie die Veterinär- und Humanmedizin an. Die JLU setzt auf ein Zusammenwirken von regionaler Schwerpunktsetzung, Kooperationen und internationaler Zusammenarbeit. Insgesamt werden 90 verschiedene Studienprogramme angeboten.

Der Studiengang ist Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft verortet, der u. a. die Bereiche Politikwissenschaft, Soziologie, Schulpädagogik, Erziehungswissenschaft, Förderpädagogik, Kunstpädagogik sowie Musikwissenschaft/Musikpädagogik umfasst. Die innerhalb des Studienprogramms wählbaren Unterrichtsfächer sind Teil des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“, der mit dem Staatsexamen abschließt und aus diesem Grund nicht Gegenstand der Begutachtung war.

Ziel des Bachelorstudienprogramms ist die Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen zur beruflichen und betrieblichen Bildung und ihrer Handlungsfelder in Theorie und Praxis. Das Studienangebot entspricht gemäß Selbstbericht dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz. Im Bachelorstudium wird eine gewählte berufliche Fachrichtung (Agrarwirtschaft oder Ernährung und Hauswirtschaft) mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach aus dem Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU kombiniert.

Zugangsvoraussetzung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung und etwaigen zusätzlichen Voraussetzungen für das gewählte allgemeinbildende Unterrichtsfach der Nachweis eines 47-wöchigen Vorpraktikums, welches in einem einschlägigen Ausbildungsbetrieb der gewählten beruflichen Fachrichtung absolviert wurde. Ab dem Wintersemester 2022/23 soll ein 52-wöchiges Berufsfeldpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für das Thesismodul im Bachelorstudium eingeführt werden.

Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Hessen und beschreibt sich selbst als Volluniversität. Sie ist in elf Fachbereichen organisiert und bietet Studiengänge aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Natur- und Lebenswissenschaften sowie die Veterinär- und Humanmedizin an. Die JLU setzt auf ein Zusammenwirken von regionaler Schwerpunktsetzung, Kooperationen und internationaler Zusammenarbeit. Insgesamt werden 90 verschiedene Studienprogramme angeboten.

Der Studiengang ist Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft verortet, der u. a. die Bereiche Politikwissenschaft, Soziologie, Schulpädagogik, Erziehungswissenschaft, Förderpädagogik, Kunstpädagogik sowie Musikwissenschaft/Musikpädagogik umfasst. Die innerhalb des Studienprogramms wählbaren Unterrichtsfächer sind Teil des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“, der mit dem Staatsexamen abschließt und aus diesem Grund nicht Gegenstand der Begutachtung war.

Ziel des Bachelorstudienprogramms ist die Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen zur beruflichen und betrieblichen Bildung und ihrer Handlungsfelder in Theorie und Praxis. Das Studienangebot entspricht gemäß Selbstbericht dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz. Im Bachelorstudium wird eine gewählte berufliche Fachrichtung (Elektrotechnik oder Metalltechnik) mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach aus dem Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU kombiniert werden.

Die Module der beruflichen Fachrichtungen werden durch die TH Mittelhessen angeboten.

Zugangsvoraussetzung sind neben der Hochschulzugangsberechtigung und etwaigen zusätzlichen Voraussetzungen für das gewählte allgemeinbildende Unterrichtsfach der Nachweis eines 47-wöchigen Vorpraktikums, welches in einem einschlägigen Ausbildungsbetrieb der gewählten beruflichen Fachrichtung absolviert wurde. Ab dem Wintersemester 2022/23 soll ein 52-wöchiges Berufsfeldpraktikum als Zulassungsvoraussetzung für das Thesismodul im Bachelorstudium eingeführt werden.

Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Hessen und beschreibt sich selbst als Volluniversität. Sie ist in elf Fachbereichen organisiert und bietet Studiengänge aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Natur- und Lebenswissenschaften sowie die Veterinär- und Humanmedizin an. Die JLU setzt auf ein Zusammenwirken von regionaler Schwerpunktsetzung, Kooperationen und internationaler Zusammenarbeit. Insgesamt werden 90 verschiedene Studienprogramme angeboten.

Der Studiengang ist Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft verortet, der u. a. die Bereiche Politikwissenschaft, Soziologie, Schulpädagogik, Erziehungswissenschaft, Förderpädagogik, Kunstpädagogik sowie Musikwissenschaft/Musikpädagogik umfasst. Die innerhalb des Studienprogramms wählbaren Unterrichtsfächer sind Teil des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“, der mit dem Staatsexamen abschließt und aus diesem Grund nicht Gegenstand der Begutachtung war.

Im Masterstudienprogramm sollen die erworbenen Kenntnisse in der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in den Grundwissenschaften und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach vertieft und erweitert werden. Der Masterstudienabschluss ist mit dem ersten Staatsexamen gleichgestellt und eröffnet somit den Vorbereitungsdienst zur Tätigkeit als Lehrer/in in beruflichen Schulen.

Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Hessen und beschreibt sich selbst als Volluniversität. Sie ist in elf Fachbereichen organisiert und bietet Studiengänge aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft, Natur- und Lebenswissenschaften sowie die Veterinär- und Humanmedizin an. Die JLU setzt auf ein Zusammenwirken von regionaler Schwerpunktsetzung, Kooperationen und internationaler Zusammenarbeit. Insgesamt werden 90 verschiedene Studienprogramme angeboten.

Der Studiengang ist Fachbereich 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft verortet, der u. a. die Bereiche Politikwissenschaft, Soziologie, Schulpädagogik, Erziehungswissenschaft, Förderpädagogik, Kunstpädagogik sowie Musikwissenschaft/Musikpädagogik umfasst. Die innerhalb des Studienprogramms wählbaren Unterrichtsfächer sind Teil des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“, der mit dem Staatsexamen abschließt und aus diesem Grund nicht Gegenstand der Begutachtung war.

Im Masterstudium sollen die erworbenen Kenntnisse in der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, in den Grundwissenschaften und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach vertieft und erweitert werden. Der Masterstudienabschluss ist im vorliegenden Fall mit dem ersten Staatsexamen gleichgestellt und eröffnet somit den Vorbereitungsdienst zur Tätigkeit als Lehrer/in in beruflichen Schulen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.)

Bei der Begehung wurde deutlich, dass im Bachelorstudium vor allem Grundlagenwissen vermittelt wird, welches dann im Masterstudium vertieft und stärker auf forschungsbezogene Aspekte angewendet werden kann. Damit entspricht das Studienprogramm dem Bachelorniveau nach dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und es führt zu einer grundlegenden wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden.

Für die berufliche Fachrichtung sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert. Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden für Beschäftigungsfelder in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung qualifiziert werden. Der Bereich der möglichen qualifizierten Erwerbstätigkeit wird unter Angabe exemplarischer Einsatzfelder ausgeführt. Der Bachelorstudiengang ist insofern polyvalent angelegt, als dass zum einen die Studierenden für die genannten Berufsfelder befähigt werden und zum anderen der Bachelorabschluss zu dem nachfolgenden Masterstudiengang, der für das Lehramt an beruflichen Schulen qualifiziert, führt.

Studiengang 02 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Bei der Begehung wurde deutlich, dass im Bachelorstudium vor allem Grundlagenwissen vermittelt wird, welches dann im Masterstudium vertieft und stärker auf forschungsbezogene Aspekte angewendet werden kann. Damit entspricht das Studienprogramm dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und führt zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden.

Für die berufliche Fachrichtung sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert. Im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden für Beschäftigungsfelder in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung qualifiziert werden. Der Bereich der möglichen qualifizierten Erwerbstätigkeit wird unter Angabe exemplarischer Einsatzfelder ausgeführt. Der Bachelorstudiengang ist insofern polyvalent angelegt, als dass zum einen die Studierenden für die genannten Berufsfelder befähigt werden und zum anderen der Bachelorabschluss zu dem nachfolgenden Masterstudiengang, der für das Lehramt an beruflichen Schulen qualifiziert, führt.

Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Die Qualifikationsziele sind für alle vorgesehenen Bestandteile des Studiums (auch des gewählten allgemeinbildenden Faches) transparent und es wird eine wissenschaftliche Befähigung erreicht. Fachdidaktische Kompetenzen sollen in den berufs- und wirtschaftspädagogischen Modulen erworben werden. Es wird deutlich, dass im Masterstudium vor allem das im Bachelorstudium erworbene Grundlagenwissen vertieft und stärker mit forschungsbezogenen Aspekten in Zusammenhang gebracht wird. Aufgrund der immanenten Konstruktion des zugehörigen Bachelor- und des hier betrachteten Masterstudiengangs, dass die Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtungen ausschließlich im Bachelorstudium studiert werden, können die Studierenden somit keine Module in diesem Bereich auf Masterniveau besuchen.

Im Wesentlichen erweist sich das Curriculum als schlüssig – allerdings teilweise limitierend vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten zielbezogenen Setzungen.

Die beruflichen Fachrichtungen werden lediglich über einige fachdidaktische Anteile in Modulen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik abgebildet. Da im Masterstudium auch Forschungskompetenzen angebahnt werden sollen, besteht hier Entwicklungsbedarf, um dies auch bezogen auf die Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen zu ermöglichen.

Studiengang 04 „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Es werden Angaben über die in dem Studiengang im Studienverlauf zu erwerbenden Wissensbereiche gemacht, die Qualifikationsziele sind für alle vorgesehenen Bestandteile des Studiums (auch des gewählten allgemeinbildenden Faches) transparent und es wird eine wissenschaftliche Befähigung erreicht. Fachdidaktische Kompetenzen sollen in den berufs- und wirtschaftspädagogischen Modulen erworben werden. Es wird deutlich, dass im Masterstudium vor allem das im Bachelorstudium erworbene Grundlagenwissen vertieft und stärker mit forschungsbezogenen Aspekten in Zusammenhang gebracht wird. Aufgrund der immanenten Konstruktion des zugehörigen Bachelor- und des hier betrachteten Masterstudiengangs, dass die Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtungen ausschließlich im Bachelorstudium studiert werden, können die Studierenden somit keine Module in diesem Bereich auf Masterniveau besuchen.

Im Wesentlichen erweist sich das Curriculum des Studiengangs als schlüssig – allerdings teilweise limitierend vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten zielbezogenen Setzungen.

Die beruflichen Fachrichtungen werden lediglich über einige fachdidaktische Anteile in Modulen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik abgebildet. Da im Masterstudium auch Forschungskompetenzen angebahnt werden sollen, besteht hier Entwicklungsbedarf, um dies auch bezogen auf die Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen zu ermöglichen.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge werden als Vollzeitstudium angeboten und haben gemäß § 5 der Speziellen Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ im Falle der Bachelorstudiengänge eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bei einem Umfang von 180 CP (Studiengänge 01 und 02) und für die Masterstudiengänge eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Studienumfang von 120 CP (Studiengänge 03 und 04).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den Studienprogrammen 03 und 04 handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge mit einem lehr- amtsbezogenen Profil.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen regeln in § 21 für alle Studiengänge der Universität, dass gegen Ende des Studiums eine Abschlussarbeit (Thesis) als Teil eines eigenen Moduls (Thesis-Modul) anzufertigen ist und dass für die Abschlussarbeiten die gleichen Maßgaben gelten wie für Hausarbeiten, die in § 22 geregelt sind. Diese umfassen, dass es sich um schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht handelt, die innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraums in selbstständig organisierter Arbeit angefertigt werden. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der Prüfling hat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat und sich dessen bewusst ist, dass die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann. Die Thesis ist in Papierform und in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben.

Gemäß § 13 der Speziellen Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ ist in allen Studienprogrammen eine Abschlussarbeit vorgesehen. Dabei muss die Bachelorthesis „in der beruflichen Fachrichtung oder in Verbindung der beruflichen Fachrichtung mit Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder in Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ verfasst werden. Die Masterarbeit muss in der „Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik (ABW) oder im Allgemeinbildenden Unterrichtsfach oder in Verbindung von ABW und Unterrichtsfach“ angefertigt werden.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in den Studienprogrammen 01 und 02 beträgt 10 Wochen. Wenn parallel zur Anfertigung der Bachelorarbeit noch Module absolviert werden müssen, erhöht sich die Bearbeitungsdauer auf fünf Monate.

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in den Studienprogrammen 03 und 04 beträgt 12 Wochen. Bei paralleler Absolvierung von Modulen wird die Bearbeitungszeit auf sechs Monate verlängert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist der Abschluss des hochschuleigenen Bachelorstudiengangs oder einem Bachelorstudiengang, der dieser Struktur entspricht. Zudem muss ein 52-wöchiges Berufsfeldpraktikum gemäß der Ordnung des Berufsfeldpraktikums nachgewiesen werden. Eine Zulassung unter Auflagen (max. 30 CP) ist möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um Studienprogramme, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Speziellen Ordnung ein „Bachelor of Education“ für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs und ein „Master of Education“ für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs vergeben.

Gemäß § 36 der Allgemeinen Bestimmungen erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle Module haben einen Umfang von 6 CP oder einer durch drei teilbaren Anzahl von CP, lediglich die Module im Bereich Metalltechnik und Elektrotechnik haben einen Umfang von 5 CP.

Die Bachelorstudiengänge umfassen 90 CP in der gewählten beruflichen Fachrichtung, ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach im Umfang von 18-27 CP, Grundwissenschaften im Umfang von 9-18 CP, Berufspädagogik (30 CP), Schulpraktische Studien (12 CP) und das Bachelorthesis-Modul (12 CP).

Die Masterstudiengänge umfassen eine Fortsetzung des allgemeinbildenden Unterrichtsfachs (57- 66 CP), ein Unterrichtspraktikum (12 CP), die Grundwissenschaften im Umfang von 9-18 CP, berufspädagogische Anteile im Umfang von 18 CP und ein Thesis-Modul (15 CP).

Die Module im Studienteil Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstrecken sich teilweise auf zwei Semester, gemäß Selbstbericht, um die Arbeitsbelastung der Studierenden besser zu verteilen.

Die Modulhandbücher enthalten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt. Der Umfang von Prüfungsformen ist in der Speziellen Ordnung mit Zeitspannen geregelt, die genaue Festlegung soll zu Beginn eines jeden Moduls erfolgen.

Aus § 36 der Allgemeinen Bestimmungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der vorgelegte exemplarische Studienverlaufsplan legt dar, dass die Studierenden i. d. R. 30 CP pro Semester und 60 CP je Studienjahr erwerben können.

In § 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Gießen ist festgelegt, dass einem CP ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die im Abschnitt zu § 5 MRVO dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Masterstudiengangs im Regelfall unter Einbezug des grundständigen Studiums 300 CP erworben haben.

Der Umfang der Bachelorarbeit sowie der Masterarbeit ist in § 6 der Speziellen Ordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ geregelt und beträgt im Falle der Bachelorarbeit 12 CP, im Falle der Masterarbeit 15 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 18 Abs. 5 und 6 des Hessischen Hochschulgesetzes sind Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, und Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen. Die Möglichkeit zur Anrechnung von Leistungen ist in § 27 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen bei der Begehung waren u. a. die personelle Abdeckung der Fachdidaktiken und die Berücksichtigung des KMK-Beschlusses „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019).

Die Bachelor- und die Masterstudienprogramme wurden aufgrund der gleichen Struktur, des identischen Aufbaus und der Qualifikationsziele jeweils gemeinsam begutachtet und bewertet. Der einzige Unterschied besteht in der Wahl der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, der curriculare Aufbau ist aber identisch, sodass sich nur geringe Varianzen auf Ebene der gewählten Lehrveranstaltungen ergeben. Das im Studium ebenfalls zu studierende allgemeinbildende Fach wird dem Staatsexamensstudiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) entnommen, der gemäß Selbstbericht den Regularien des Hessischen Lehrbildungsgesetzes folgt und gemäß diesen Vorgaben keiner Akkreditierung bedarf. Vor diesem Hintergrund wurde die Einbindung der Fächer nur auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft, aber keine inhaltliche Überprüfung vorgenommen. Dementsprechend wurden in der vorliegenden Begutachtung die wählbaren beruflichen Fachrichtungen und der Studienanteil in Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik betrachtet.

Die Universität Gießen hat im Verfahrensverlauf überarbeitete Dokumente eingereicht, die in die nachfolgende Bewertung eingeflossen sind.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle vorliegenden Studienprogramme sollen die Studierenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen, insbesondere im Hinblick auf ihre Reflexionsfähigkeit als Voraussetzung für bürgerschaftliche Teilhabe und gesellschaftliches Engagement.

Die internationale Dimension von Bildung im Rahmen von Globalisierung und Wissensgesellschaft, internationale Leitbilder wie der Ansatz des lebensbegleitenden Lernens sowie die Implementierung von Modularisierung und Zertifizierung im Kontext internationaler und nationaler Qualifikationsrahmen sollen dabei in die curricularen Profile der Studiengänge eingehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.) und Studiengang 02 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Sachstand

Ziel der beiden vorliegenden Bachelorstudienprogramme ist die Professionalisierung der Studierenden für Beschäftigungsfelder der Personal- und Organisationsentwicklung sowie in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Studierenden sollen sich in der gewählten beruflichen Fachrichtung, für die sie sich bei der Einschreibung entscheiden, in der Berufspädagogik, in den sogenannten Grundwissenschaften (Bildungswissenschaften) und im allgemeinbildenden Fach handlungsorientiertes, fachliches, und pädagogisch-didaktisches Wissen sowie fächerübergreifende Kompetenzen aneignen. Insbesondere sollen die Studierenden lernen fachwissenschaftliche Inhalte selbstgesteuert und zielgruppenadäquat zu didaktisieren. Im Bereich der

Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sollen die Studierenden erziehungswissenschaftliche Wissensbestände der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie der Arbeitslehre und vertiefte Kenntnisse zu den Praxisfeldern der berufsbildenden Schule, betrieblichen Ausbildung und Personalentwicklung erlangen. In den Grundwissenschaften sollen Grundlagen zu psychologischer Expertise im Kontext von Bildung und Unterricht vermittelt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich die Studierenden mit politikwissenschaftlichen und soziologischen Inhalten und gesellschaftlichen Konfliktfeldern auseinandersetzen. Dies soll zudem zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und die Grundlagen für eine bürgerschaftliche Teilhabe legen.

Hinzu kommen die Studienanteile des gewählten allgemeinbildenden Fachs und das allgemeine berufspädagogische Praktikum, die zur fachlichen Qualifizierung sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Schule nach dem Masterstudium bzw. im außerschulischen Bildungsbereich beitragen sollen. Die Studierenden können zwischen den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Metalltechnik und Elektrotechnik wählen.

Die Bachelorstudienprogramme werden von der Universität Gießen als lehramtsbezogen und anwendungsorientiert charakterisiert. Nach dem Abschluss soll eine Tätigkeit beispielsweise im betrieblichen Ausbildungswesen, in der Personal- und Organisationsentwicklung oder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung aufgenommen oder ein lehramtsbezogenes Masterstudium angeschlossen werden können. Als mögliche Bereiche beruflicher Tätigkeiten nennt die JLU öffentliche und private Einrichtungen, Unternehmen, Verbände der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Jugend- oder Erwachsenenbildung, zum Beispiel in der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung, in der Konzeption und Durchführung von Kursangeboten, Projekten und Veranstaltungen, organisatorische und planerische Tätigkeiten oder solche im Bereich der Berufsvorbereitung, Bildungsbegleitung und -beratung.

Als allgemeinbildendes Fach kann Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische oder Katholische Religion, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch oder Sport gewählt werden.

Im Bachelorstudiengang „Berufliche und betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ kooperiert die Universität Gießen mit der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Wesentlichen besteht eine zielbezogene Kongruenz hinsichtlich der anvisierten Abschlüsse; ebenso in der Differenzierung von Bachelor- und Masterniveau, dies ist allerdings im Hinblick auf die Ausgestaltung der Studiengänge noch einzugrenzen (vgl. Kapitel II.4). Die allgemeinbildenden Fächer werden sinnvoll integriert.

Es werden für alle begutachteten Studiengänge Angaben über die im Studienverlauf zu erwerbenden Wissensbereiche gemacht. Es wird deutlich, dass im Bachelorstudium vor allem Grundlagenwissen vermittelt wird, welches dann im Masterstudium vertieft und stärker auf forschungsbezogene Aspekte bezogen werden kann. Damit entsprechen die beiden Bachelor-Studienprogramme in ihren Zielsetzungen dem entsprechenden Qualifikationsniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und führen zu einer angemessenen wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden. In den Qualifikationszielen sind die weiteren Dimensionen des Qualifikationsrahmens ebenfalls adäquat berücksichtigt. Allerdings sind auf Ebene der Umsetzung der Studiengänge einige Anpassungen notwendig, damit die Bachelorstudiengänge (wie auch die Masterstudiengänge) den einschlägigen Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Lehrerbildung, vollumfänglich entsprechen; hierauf wird an späterer Stelle des Gutachtens ausführlicher eingegangen (siehe insbesondere die Kapitel II.3.1 Curriculum und II.4 Fachlich-inhaltliche Gestaltung). Im Verfahrensverlauf wurden diese Veränderungen noch nicht ausreichend umgesetzt, sodass weiterhin Handlungsbedarf festzustellen ist.

Der Bereich der möglichen qualifizierten Erwerbstätigkeit wird unter Angabe exemplarischer Einsatzfelder ausgeführt. Die Bachelorstudiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ sind insofern polyvalent angelegt, als

dass zum einen die Studierenden für Berufsfelder im betrieblichen Ausbildungswesen, in der Personal- und Organisationsentwicklung und in der beruflichen Aus- und Weiterbildung befähigt werden und zum anderen der Bachelorabschluss zu dem nachfolgenden Masterstudiengang, der für das Lehramt an beruflichen Schulen qualifiziert, führt. Polyvalenz im ersten Sinne ist insofern gegeben, als mit dem Studium auch Berufsfelder außerhalb des Lehramts, z. B. in Ausbildungswerkstätten oder Handwerkskammern, in Frage kommen. Die Polyvalenz im zweiten Sinne ist durch den konsekutiven Masterstudiengang „Berufliche und betriebliche Bildung“ ebenfalls gegeben, bei dem der Schwerpunkt auf dem Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen des allgemeinbildenden Fachs liegt und damit den Eintritt in den Vorbereitungsdienst gewährleistet (siehe hierzu auch das nächste Kapitel). Zu dieser Professionalisierung im Bachelorstudium zählen die Anbahnung von anwendungsorientierten und wissensbasierten Kompetenzen für vielfältige außerschulische und betriebliche Handlungsfelder sowie Grundlagen für die Vermittlung einer nachhaltigen Professionalität für die Lehramtsstätigkeit an beruflichen Schulen und das selbstgesteuerte forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeiten. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen so zur wissenschaftlichen Befähigung sowie zur Qualifikation für den beruflichen Einstieg bei.

Die fachwissenschaftlichen Anforderungen in der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft entsprechen dem Abschlussniveau eines Bachelorstudiengangs. Es werden Grundlagenkenntnisse vor allem im Bereich Ernährungswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Biologie, Biochemie, Chemie usw.) vermittelt. Diese Einschätzung der Vermittlung von ausreichenden Grundlagenkenntnissen trifft auch die anderen beruflichen Fachrichtungen im Bachelorstudium zu, die hier begutachtet werden. Die formulierten Qualifikationsziele sind vor diesem Hintergrund stimmig, vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

Einblicke in die berufliche Praxis während des Bachelorstudiums bietet das Praktikum. Im Studienverlauf ist im dritten und vierten Semester ein „Allgemeines Berufspädagogisches Praktikum“ vorgesehen. Das Praktikum findet in der beruflichen Fachrichtung statt und ist im Studienanteil der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik verankert. Die Betreuung des Praktikums, inklusive Vor- und Nachbereitung, übernimmt das zuständige Zentrum für Lehrer/innenbildung (ZfL). Dadurch können die Studierenden gute Einblicke in die spätere berufliche Tätigkeit an Schulen bekommen. Auch für außerschulische Berufsfelder sind solche Einblicke gewinnbringend und können den beruflichen Einstieg anbahnen, auch ohne nachfolgendes Lehramts-Masterstudium.

In dem im Studium verankerten Grundwissenschaften sind insbesondere Qualifikationsziele und Lernergebnisse verankert, die zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen. Insofern kann von einer übercurricularen Berücksichtigung dieses Qualifikationsziels ausgegangen werden. Hier besteht allerdings insofern Entwicklungspotenzial, als eine Verzahnung mit den beruflichen Fachrichtungen mehr als wünschenswert wäre. Wo passend, sollten in den Modulbeschreibungen für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module der beruflichen Fachrichtungen auch Qualifikationsziele und Anforderungen im Hinblick auf die gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Dimensionen mitaufgenommen werden. Ergänzungen hierzu könnten bspw. in den entsprechenden Modulen (z. B. „Politik der Agrar- und Ernährungswirtschaft“ (BK 014); „Tierernährung“ (BK 022), „Grundlagen der Ernährungsökologie“ (BP 077) oder „Ernährung des Menschen“ (BK 013) usw.) vorgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Studiengänge müssen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und deren curricularer Verankerung alle Dimensionen adäquat abbilden, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F.

vom 16.05.2019) vorgeben. Für alle Fachrichtungen müssen angemessene Übersichten erstellt werden, aus denen die angemessene Berücksichtigung der genannten Dimensionen hervorgeht.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Persönlichkeitsentwicklung, die in den Qualifikationszielen der Grundwissenschaften deutlich verankert ist, sollte mit den beruflichen Fachrichtungen verzahnt werden. Wo passend, sollten in den Modulbeschreibungen für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module der beruflichen Fachrichtungen auch Qualifikationsziele und Anforderungen im Hinblick auf die gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Dimensionen mitaufgenommen werden.

Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.) und Studiengang 04 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Sachstand

In den Masterstudiengängen sollen den Studierenden neben vertieftem Fach- und Orientierungswissen unter anderem Forschungskompetenzen vermittelt werden. Die Bereiche „Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ sowie Grundwissenschaften und das allgemeinbildende Fach werden fortgesetzt; dabei ist eine Erweiterung und Vertiefung vorgesehen. Die Schwerpunktsetzung des Studiums liegt gemäß der Darstellung der JLU auf dem allgemeinbildenden Fach und der Vertiefung der didaktischen und vor allem fachdidaktischen Ausbildung im Rahmen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Im Masterstudium ist die Möglichkeit einer inhaltlichen Profilierung entweder zum Themenfeld Organisationsentwicklung und Beratung oder in Richtung Inklusion und Integrationsförderung im Kontext beruflicher Bildung vorgesehen.

Die Absolventinnen und Absolventen der beiden Studiengänge sollen über vertiefte Kenntnisse in der Diagnostik, Kompetenzentwicklung und zu Professionsformen verfügen und diese in Bezug auf regionale Bedarfe der Berufsbildung sowie im Kontext europäischer Dimensionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung reflektieren und handlungsorientiert in Schule und Betrieb umsetzen können. Die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung soll insbesondere durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen in den Grundwissenschaften erfolgen.

Im allgemeinbildenden Fach und der zweiten Praxisphase sollen die Studierenden neben fachbezogenen Wissensbeständen auch Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten ausbauen. In den Lehranteilen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik sollen zum einen vertiefte Kompetenzen zur fachdidaktischen Gestaltung von Unterricht und zum anderen Wissensbestände zur Integrationsförderung und Inklusion oder Organisationsentwicklung und Beratung vermittelt werden.

Da der Masterabschluss dem ersten Staatsexamen gleichgestellt ist, können die Studierenden nach dem Studienabschluss in den Vorbereitungsdienst übergehen und im Anschluss als Lehrer/in an einer Berufsschule tätig werden. Alternativ können sie eine Tätigkeit in außerschulischen Feldern des beruflichen und betrieblichen Bildungswesens aufnehmen.

Die im Bachelorstudium durch Praxisphasen eingeleitete Entwicklung der beruflichen Identität als Lehrperson soll im Masterstudium aufgegriffen und theoriegeleitet unterstützt werden. Auch Aspekte der Digitalisierung sollen aufgegriffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es werden für alle zu begutachtenden Studiengänge nachvollziehbare Angaben über die im Studienverlauf zu erwerbenden Wissensbereiche gemacht, die Qualifikationsziele sind für alle vorgesehenen Bestandteile des Studiums (auch des gewählten allgemeinbildenden Faches) transparent und durch das Studium wird eine wissenschaftliche Befähigung erreicht. Fachdidaktische Kompetenzen sollen im Studium allerdings lediglich in Bezug zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik erworben werden, was nicht als überzeugende Lösung angesehen wird (siehe insbesondere Abschnitt II.3.1 Curriculum). Dies ist auch in der überarbeiteten Dokumentation weiterhin so vorgesehen.

Aus der Darstellung der Qualifikationsziele wird deutlich, dass im Masterstudium in einigen Bereichen das im Bachelorstudium erworbene Grundlagenwissen vertieft und stärker mit forschungsbezogenen Aspekten in Zusammenhang gebracht wird. Aufgrund der immanenten Konstruktion der hier betrachteten Bachelor- und Masterstudiengänge, dass die Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtungen ausschließlich im Bachelorstudium studiert werden, können die Studierenden allerdings keine Module in diesem Bereich auf Masterniveau besuchen. Im Masterstudiengang werden ausschließlich das allgemeinbildende Fach, die Grundwissenschaften und die Berufs- und Arbeitspädagogik studiert. Diese Konstruktion ist aus Sicht der Gutachter/innengruppe verbesserungsbedürftig: Zum einen sollte sichergestellt werden, dass die Studierenden auch über Grundkenntnisse und Grundkompetenzen aus dem Bachelorstudium hinaus vertiefende und verbreiternde fachwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen in den beruflichen Fachrichtungen auf Masterniveau erwerben können. Zum anderen sollten auch Angebote zum Erwerb fachwissenschaftlicher Forschungskompetenzen gemacht werden. Die Masterstudiengänge sollten so spezifischer auf die Bedarfe der Lehrerbildung ausgerichtet werden. Dabei sollte das Erreichen des Masterniveaus für alle integrierten Studienbestandteile anvisiert werden. Auch nach der Begehung ist dieses Grundkonzept nicht verändert worden, weshalb diese Bewertung weiterhin Bestand hat.

Daneben wird aus der Dokumentation weiterhin nicht für alle beruflichen Fachrichtungen ersichtlich, dass die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK auf Ebene der Qualifikationsziele und der einzelnen Module angemessen in der Konzeption berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel II.4 Fachlich-inhaltliche Gestaltung). Eine Darstellung für die beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Elektrotechnik und Metalltechnik ist zwar nachgereicht worden, sie fehlt aber weiterhin für die berufliche Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft, sodass hierbei keine abschließende Bewertung möglich ist.

Ebenfalls wurde bereits bei der Begehung zurückgemeldet, dass die jeweilige Studiengangsbezeichnung angepasst werden muss. Die im Studiengangstitel genannte betriebliche Bildung spiegelt sich momentan nicht in den Masterstudiengängen wider. Die Ergänzung der Studiengangsbezeichnung, die im Verfahrensverlauf durch die Klammer mit dem Zusatz „Lehramt an Beruflichen Schulen“ hinzugekommen ist, ändert dieses Problem nicht. Die Studiengänge beziehen sich weiterhin nicht auf Aspekte der betrieblichen Bildung, obwohl sie in der Studiengangsbezeichnung genannt wird. Eine Änderung wird daher dringend empfohlen, um keinen falschen Eindruck bei Interessierten zu erwecken, worauf die beiden Studiengänge abzielen.

Die Hochschule muss darüber hinaus – auch im Sinne einer Wertschätzung der Lehramtsstudiengänge – perspektivisch fachdidaktische Expertise in der Forschung und darauf aufbauend forschungsbasierte Lehre sicherstellen (vgl. Kapitel II.3.1 und II.3.3.).

Weiterführende praktische Erfahrungen an beruflichen Schulen sammeln die Studierenden im Rahmen eines fünfwöchigen Fachpraktikums innerhalb ihres allgemeinbildenden Faches. Der Übergang in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ist so gesichert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Auseinandersetzung mit dem Beruf Lehrer/in und der Fortführung der Grundwissenschaften weiter angeregt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Hinsichtlich der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage wird auf den vorhergehenden Abschnitt verwiesen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Masterstudiengänge sollten spezifischer auf die Bedarfe der Lehrerbildung ausgerichtet und auch im Masterstudium sollten fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den beruflichen Fachrichtungen ausgebaut und vertieft werden.
- Die jeweilige Studiengangsbezeichnung sollte im Hinblick auf die Lehrer/inn/enbildung so angepasst werden, dass die dort genannte betriebliche Bildung entfällt, da sie sich weder in den Qualifikationszielen noch im Curriculum der Masterstudiengänge angemessen widerspiegelt.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Als Lehr- und Lernformen nennt die JLU für alle vorliegenden Studiengänge Vorlesungen, Seminare, Arbeit in Lerngruppen, Projektarbeiten, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Praktika und E-Learning-Angebote. Die Varianz der Lehr- und Lern- sowie Prüfungsformen soll das studierendenzentrierte Lernen und die Selbstgestaltung der Lernprozesse befördern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.) und Studiengang 02 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Sachstand

In den Curricula der beiden Bachelorstudiengänge sind folgende Studienbereiche vorgesehen:

- allgemeinbildendes Unterrichtsfach aus dem Fächerkanon des Staatsexamen-Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ (mind. 18–27 CP)
- gewählte berufliche Fachrichtung (90 CP)
- Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik (54 CP)
- Grundwissenschaften (9–18 CP)

Im Bereich „Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ sollen sich die Studierenden in vier Modulen mit den Grundlagen der Berufspädagogik, der Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen sowie Handlungsfeldern der Berufsbildung auseinandersetzen. Hinzu kommen das allgemeine berufspädagogische Praktikum und die Bachelorthesis. In den Grundwissenschaften sollen Themen aus den Disziplinen Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft vermittelt werden.

Bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft belegen die Studierenden zehn Pflichtmodule, in denen sie sich u. a. mit Chemie, Biologie, Mathematik und Statistik, BWL und VWL, Nutzpflanzenproduktion, Tier- und Pflanzenernährung, Bodenkunde und Tierzucht auseinandersetzen sollen. Hinzu kommen fünf Wahlpflichtmodule, die aus dem Angebot der Fakultät gewählt werden können.

Bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft beschäftigen sich die Studierenden in zehn Pflichtmodulen zunächst mit Chemie, Biologie, Mathematik und Statistik, BWL und VWL und anschließend mit Humanbiologie, Ernährung des Menschen, Biochemie, Verbraucherverhalten und Ernährungsphysiologie.

Bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegen die Studierenden neun Pflichtmodule: ein Studieneinstiegsseminar, Module zur Mathematik, zu den Grundlagen der Naturwissenschaften, zur technischen Mechanik, zu Grundlagen technischer Produktdokumentation, Werkstofftechnik, Fertigungsverfahren und Elektrotechnik. Hinzu kommt mindestens ein Wahlpflichtmodul aus dem Profilierungsbereich 1 und max. acht Module aus dem Profilierungsbereich 2.

Bei Wahl der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik belegen die Studierenden zehn Pflichtmodule, in denen sie sich mit Elektrotechnik, Mathematik, Physik, Messtechnik, einer Einführung in die Programmierung, Digitaltechnik, Elektronik und Mikrorechnerntechnik beschäftigen. Hinzu kommen zwei Wahlmodule; beim ersten können die Studierenden entweder Informatik oder Elektrotechnik vertiefen oder ein Modul zur Systemtheorie belegen. Ein weiterer Wahlmodulkatalog bestehend aus zwei Modulen soll der inhaltlichen Vertiefung dienen.

Die Module der beiden beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik werden an der TH Mittelhessen absolviert, die beiden beruflichen Fachrichtungen Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft und alle anderen Studienbestandteile an der Universität Gießen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Wesentlichen erweist sich das jeweilige Curriculum als schlüssig, allerdings mit Problemen hinsichtlich der Verortung lehramtsspezifischer Aspekte (siehe auch Abschnitt II.2 und nachfolgend. Die curriculare Verbindung einzelner Studienelemente könnte jedoch noch deutlicher herausgearbeitet werden, auch unter Berücksichtigung curricularer Sequenzierungen und ebenso in Verbindung mit Praxisanteilen. Im Sinne eines sukzessiven Kompetenzaufbaus könnte noch deutlicher herausgestellt werden, von welchen Voraussetzungen man in den jeweiligen Modulen ausgeht bzw. welche Bezüge herzustellen wären.

Das Curriculum der vier beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft, Elektrotechnik und Metalltechnik ist weitgehend adäquat im Hinblick auf das geforderte Abschlussniveau aufgebaut und kann zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrer/innen beitragen, indem vor allem fachwissenschaftliche, methodische und berufspädagogische Kompetenzen generiert werden. Die Studierenden erwerben bis zum Ende des Bachelorstudiengangs Fachwissen zu einigen grundlegenden Gebieten der gewählten beruflichen Fachrichtungen. Nach Ansicht des Gutachter/innengremiums sind die fachdidaktischen Qualifikationsziele allerdings in den Modulbeschreibungen auch nach der Überarbeitung der Dokumentation im Verfahrensverlauf kaum zu identifizieren. Die Studierenden können im Bachelorstudium kaum fachdidaktische Kompetenzen erwerben, was angesichts der Studiengangsbezeichnung sowie der Zielrichtung der Vorbereitung auf den Übergang in einen lehramtsorientierten Masterstudiengang oder eine vermittlungsbezogene Berufspraxis außerhalb des Lehramts problematisch ist.

Auch die Orientierung an den Standards für die Lehrerbildung der KMK ist nicht transparent dargestellt (siehe hierzu auch Abschnitt II.4 und die Bewertung weiter unten). In der Darstellung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen sind dazu nur allgemeine bzw. allgemeindidaktische Aussagen zu finden. Die genannten Grundlagen für die Vermittlung einer nachhaltigen Professionalität für die Lehramtsstätigkeit an beruflichen Schulen und das selbstgesteuerte forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeiten sind dabei nicht spezifisch bezogen auf die jeweilige berufliche Fachrichtung, sondern nur berufspädagogisch formuliert und im jeweiligen Curriculum nicht angemessen abgebildet. In den Modulen, die auch fachdidaktische Anteile aufweisen, sind diese Anteile in den Modulbeschreibungen noch nicht mit konkreten fachdidaktischen Zielsetzungen untersetzt dargestellt und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen worden. Hier muss die Universität Gießen nacharbeiten, um die adäquate Verankerung der KMK-Lehramtsstandards der jeweiligen beruflichen Fachrichtung angemessen darzustellen.

Diese Probleme liegen vor allem darin begründet, dass es an der Universität Gießen bisher kein festes, fachlich entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal für die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen gibt (siehe dazu

auch Abschnitt II.3.3). Die Hochschule muss trotz bislang kaum vorhandener personeller Ressourcen eine fachdidaktische Grundlagenvermittlung auch im Bachelorstudium sichern. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass in den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik einerseits sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft andererseits durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgt und angemessen in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung findet. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen). So könnte auch die Nachwuchsförderung gesichert werden. Zudem müssen in den Modulen, die bereits fachdidaktische Anteile aufweisen, diese Anteile in den Modulbeschreibungen mit konkreten fachdidaktischen Zielsetzungen untersetzt und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen werden, damit nachvollziehbar wird, in welcher Form sie im Bachelorstudium verankert sind. Der geforderte personelle Aufbau erscheint der Gutachter/innengruppe jedoch notwendig, um eine angemessene Lehre dauerhaft zu sichern (siehe auch Kapitel II.3.3).

Weiterhin wurde im Rahmen der Begehung deutlich, dass in die fachdidaktischen Studienanteile keine Veranstaltungen zu fachrichtungsspezifischer Experimentallehre integriert sind; in der nachgereichten Dokumentation wird zwar ein Konzept grob umrissen, es findet sich aber bisher auf curricularer Ebene nicht fest in den Modulen verankert wieder und sollte dafür noch deutlicher ausdifferenziert werden. Hier bestehen umfangreiche Entwicklungspotentiale diese, im Idealfall in Kombination mit einem fachdidaktischen Laborpraktikum (in welchen typische Schulversuche kennengelernt werden), zu entwickeln und curricular zu verankern. Es muss daher sichergestellt werden, dass fachdidaktische Experimentallehre in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen in die Curricula integriert und durchgeführt wird. Die Umsetzung entsprechender Lehre muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Die genannten Probleme sind Bestandteil der bereits in Abschnitt II.2 dargelegten Monita hinsichtlich der Umsetzung der KMK-Standards für die Lehrerbildung, die im Gutachten zudem auch in Abschnitt II.4 beleuchtet werden. Vor diesem Hintergrund muss die Universität Gießen darlegen, dass durch curriculare Veränderungen sowie deren Dokumentation in den Modulbeschreibungen im jeweiligen Studiengang die Umsetzung der Standards sichergestellt wird.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen wertschätzend zur Kenntnis, dass im Laufe des Begutachtungsverfahrens einige Modulbeschreibungen überarbeitet wurden. Manche Hinweise, die von gutachterlicher Seite im Verfahren gegeben wurden, sind in den überarbeiteten Dokumenten bereits berücksichtigt worden. So ist zum Beispiel das wissenschaftliche Arbeiten in der Bezeichnung des Moduls 1 des Bachelorstudiengangs entfallen. Allerdings finden sich auch weiterhin Unstimmigkeiten, so u. a. auch in dem genannten Modul. Die Reihenfolge der Nennung der Qualifikationsziele und der Inhalte ist weiterhin nicht durchgängig konsistent (vom „Großen“ zum „Spezifischen“). In dem genannten Modul finden sich zum Beispiel die historischen und theoretischen Grundlagen nachgelagert zu Konzepten und Handlungsansätzen, die logisch jedoch zuvor genannt werden müssten. Daneben sind auch die Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte häufig nicht konkret genug, um transparent zu machen, über welches Wissen und welche Fähigkeiten die Studierenden nach Abschluss des Moduls tatsächlich verfügen sollen. So wird zum Beispiel die Fähigkeit zur Reflexion genannt, die Bezugnahme zur Zielrichtung dieser Reflexion fehlt jedoch. Auch die Bezeichnung des Moduls ist weiterhin nicht stimmig, in der nur die Berufspädagogik aufgeführt wird, in der Beschreibung wird aber in der Regel die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik genannt. Dabei sei auch darauf hingewiesen, dass die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik Teilbereiche der Disziplin der Erziehungswissenschaft sind; die Modulbezeichnung müsste dies entsprechend benennen (entweder wird die Erziehungswissenschaft in der Modulbezeichnung vorangestellt und entsprechende Themen werden angemessen im Modul verankert oder sie entfällt, damit die Bezeichnung sinnhaft ist).

Die jeweilige Studiengangsbezeichnung sowie der Abschlussgrad und die -bezeichnung sind grundsätzlich stimmig, sofern die vorher genannten Probleme behoben werden (siehe auch Abschnitt II.2, II.3.3 und II.4).

Bei der Umsetzung des jeweiligen Curriculums werden sowohl verschiedene Lehr- als auch Prüfungsformate eingesetzt und zudem Praxisphasen sinnvoll in das Studium integriert. Studierendenorientiertes Lehren und Lernen wird angemessen umgesetzt. Für die beruflichen Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik werden in den Fachwissenschaften bisher als Lehrformen jedoch lediglich Vorlesungen, Übungen und Praktika angeboten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Masterstudium keine Module in den Fachwissenschaften zu studieren sind, wäre es empfehlenswert, dass auch projektorientierte Angebote in den Studienplan integriert werden. Die Lehr- und Lernkonzepte in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft zielen vor allem auf die Vermittlung von Grundlagen ab, so dass hier die Mischung von Vorlesungen, Übungen und Praktika passend erscheint. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine individuelle Schwerpunktsetzung sind durch die Wahlpflichtangebote gegeben.

In den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft sollte vor der Belegung des Pflicht-(Kern-)Moduls „NC2 Einführendes Chemisches Praktikum“ das Wahl-(Profil-)Modul „NC1 Allgemeine Chemie“ belegt werden. Es wird empfohlen, das notwendig voraussetzende Wissen für das Praktikum innerhalb des Einstiegsmoduls im Rahmen eines Pflichtangebots zu vermitteln, um ein stimmiges Modulkonzept zu erreichen.

Ein schulbezogenes Praktikum ist im Studium verankert und kreditiert, die Begleitung erfolgt durch das ZfL. Diese Vorgehensweise ist stimmig und sinnvoll im Hinblick auf die spätere Tätigkeit der Studierenden als Lehrer/innen. Wahlmöglichkeiten sind im Studium vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter/innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.
- In den Modulen, die auch fachdidaktische Anteile aufweisen, müssen diese Anteile in den Modulbeschreibungen mit konkreten fachdidaktischen Zielsetzungen untersetzt dargestellt werden und fachrichtungsspezifisch ausgewiesen werden.
- Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das Curriculum integriert und in der Lehre angemessen durchgeführt werden. Die Verankerung entsprechender Anteile muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der angemessenen Verankerung der Dimensionen, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vorgeben, wird auf Abschnitt II.2 verwiesen.

Das Gutachter/innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die curriculare Kohärenz sollte in den Modulbeschreibungen stärker ausgewiesen werden, z. B. sollten Hinweise auf aufeinander aufbauende Module eingefügt werden. Daneben sollten die Angaben in den Modulbeschreibungen weiter konkretisiert werden.
- In den beruflichen Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik sollten auch projektorientierte Angebote in das Studium integriert werden.
- Vor der Belegung des Pflicht-(Kern-)Moduls „NC2 Einführendes Chemisches Praktikum“ sollte das Wahl-(Profil-)Modul „NC1 Allgemeine Chemie“ belegt werden. Es wird empfohlen, das notwendig voraussetzende Wissen für das Praktikum innerhalb des Einstiegsmoduls im Rahmen eines Pflichtangebots zu vermitteln, um ein stimmiges Modulkonzept zu erreichen.

Studiengang 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.) und Studiengang 04 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Sachstand

Die Curricula der Masterstudiengänge bestehen aus folgenden Bereichen:

- dem allgemeinbildenden Fach, das dem Staatsexamens-Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ entnommen wird (mind. 57 CP, max. 66 CP), sowie
- den Grundwissenschaften (Fortführung der Studienbestandteile, die im Bachelorstudium nicht belegt wurden) (9–18 CP) sowie
- der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik inkl. Fachpraktikum an einer beruflichen Schule.

Im Bereich Arbeit-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik belegen die Studierenden zwei verpflichtende Module, in denen sie sich mit ausgewählten Theorien und Konzepten der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen sowie mit Forschungskontexten der Berufsbildung, beruflichen Didaktik und Professionalisierung beschäftigen sollen. Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul, in dem die Studierenden entweder Organisationsentwicklung und Beratung belegen können oder Integrationsförderung und Inklusion. Das Studium schließt mit der Masterthesis im Umfang von 15 CP ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Wesentlichen erweist sich das Curriculum der Studiengänge als schlüssig – allerdings teilweise limitierend vor dem Hintergrund der oben bereits dargelegten zielbezogenen Setzungen im Hinblick auf die Nennung der betrieblichen Bildung in der Studiengangsbezeichnung, die sich nicht im Curriculum abbildet. Handlungsbedarf besteht daher zudem hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung. Der Masterstudiengang soll zu einer elaborierten Professionalisierung hinsichtlich der Lehramtstätigkeit an beruflichen Schulen beitragen; dann sollte dies auch in der Bezeichnung entsprechend deutlich hervorgehoben werden. Es handelt sich um einen Lehramts-Masterstudiengang, der explizit für den Übergang in den Vorbereitungsdienst qualifiziert.

Die Modulbeschreibungen sind weitgehend vollständig im Hinblick auf das im Studienverlaufsplan jeweils dargestellte Curriculum und nachvollziehbar; die curriculare Verbindung einzelner Studienelemente könnte in den Modulbeschreibungen jedoch noch deutlicher herausgearbeitet werden, auch unter Berücksichtigung curricularer Sequenzierungen und ebenso in Verbindung mit Praxisanteilen. Darüber hinaus bleibt es z. T. bei sehr allgemeinen Ausführungen in den curricularen Beschreibungen. Diese sollten perspektivisch weiter konkretisiert werden.

Die beruflichen Fachrichtungen werden in den Masterstudiengängen lediglich über einige fachdidaktische Anteile in Modulen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik abgebildet. Da im Masterstudium auch Forschungskompetenzen angebahnt werden sollen, besteht hier Entwicklungsbedarf, um dies auch bezogen auf die Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen zu ermöglichen. Die Module des Masterstudiums sollen laut Selbstbericht auch der Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse dienen und den Ausbau forschungsmethodischer Kompetenzen ermöglichen. Bezogen auf die Qualifikationsziele ist das Modulkonzept so jedoch nicht stimmig, denn eine Erweiterung und Vertiefung der für die Ausübung des Lehrberufs der in den Bachelorstudiengängen bereits ausgebildeten Kompetenzen ist bezogen auf die beruflichen Fachrichtungen nicht möglich. Die beiden aufgeführten Module der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik können keinesfalls forschungsbasierte Lehre in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen ersetzen, wie dies in den Gesprächen mit den Lehrenden und Verantwortlichen dargestellt wurde. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Studierenden im Masterstudium eine angemessene Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium angebahnten grundlegenden

Kompetenzen im Bereich der jeweiligen Fachdidaktik erfahren. Dies ist curricular angemessen zu verankern und in den Modulbeschreibungen entsprechend auszuweisen.

Die genannten Anpassungen sind auch vor dem Hintergrund notwendig, dass die Studiengänge bisher die Lehramts-Vorgaben der KMK nicht vollumfänglich umsetzen. Dazu muss das Curriculum wie in diesem Abschnitt sowie in Abschnitt II.2 bereits dargestellt angepasst werden; hierzu sei auch auf die Bewertung weiter unten in Abschnitt II.4 verwiesen. Die curricularen Änderungen müssen sich ebenso angemessen in den Modulbeschreibungen widerspiegeln und dargelegt werden, dass alle in den KMK-Standards genannten Aspekte (und Einbezug des Bachelorstudiums) angemessen im Curriculum umgesetzt werden. Auch in den überarbeiteten Dokumenten sind diese Aspekte noch nicht überzeugend umgesetzt.

Wie bereits oben für den Bachelorstudiengang festgehalten, wird wertschätzend zur Kenntnis genommen, dass die Modulbeschreibungen im Verfahrensverlauf überarbeitet wurden. Allerdings finden sich auch beim Masterstudiengang die gleichen Probleme, wie sie für den Bachelorstudiengang dargestellt wurden, beispielsweise bei der Beschreibung des Moduls 3. Hier ist die Berufsbildung in der Bezeichnung des Moduls gestrichen worden. Die fachdidaktische Forschung ist jedoch in den Überarbeitungen in ein anderes Modul integriert worden, dafür fehlt hier die Berücksichtigung grundlegender Fragen der beruflichen Didaktik und der empirischen Unterrichtsforschung. Auch die Reihung der Bullet Points ist nicht stimmig und die Angaben wie zur Zielrichtung der Reflexion fehlen auch hier, sodass eine erneute grundlegende Überarbeitung notwendig erscheint. Daneben ist aufgefallen, dass das Modul „Thesis“ die englische Bezeichnung „Dissertation“ trägt. Dies muss redaktionell ebenfalls angepasst werden.

Die gewählten Lehr- und Lernformen in den Studiengängen sind grundsätzlich angemessen (abgesehen von der fehlenden Experimentallehre, die auch durch die im Masterstudium nicht vorgesehene fachwissenschaftliche Vertiefung und fehlende fachdidaktische Anteile bedingt ist; dies ist auch in den überarbeiteten Unterlagen noch nicht überzeugend verankert).

In den einzelnen Studienbestandteilen wird studierendenzentriertes Lernen gefördert und in gewissem Maß bestehen Freiräume für die eigene Gestaltung des Studiums.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Entweder müssen Aspekte der beruflichen Bildung in das jeweilige Curriculum integriert werden oder die j Studiengangsbezeichnung ist so anzupassen, dass sie den tatsächlich gelehrteten Inhalten entspricht.
- Fachdidaktische Experimentallehre muss in allen betrachteten beruflichen Fachrichtungen adäquat in das entsprechende Curriculum integriert und durchgeführt werden. Deren Verankerung muss auch aus den Modulbeschreibungen deutlich werden.
- Die Modulbeschreibungen müssen durchgängig auf Konsistenz der Angaben überprüft werden, sowohl hinsichtlich der Bezeichnungen als auch der Angaben der Qualifikationsziele und der Inhalte.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der angemessenen Verankerung der Dimensionen, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vorgeben, wird auf Abschnitt II.2 verwiesen.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Hinblick auf studentische Mobilität können sich die Studierenden den Darstellungen der JLU zufolge im Akademischen Auslandsamt oder im International Office des Fachbereichs beraten lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat Regelungen zur Anrechnung von andernorts erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen institutionalisiert. Die Gutachter/innengruppe ist der Auffassung, dass diese Anrechnungsregeln den Studierenden bekannt sind. Nach gutachterlicher Auffassung werden dabei die Regelungen der Lissabon-Konvention wie die sogenannte Beweislastumkehr berücksichtigt. Allerdings ist der Wunsch der Studierenden, ins Ausland zu gehen, bisher gering. Dies liegt nach dem Bericht der Studierenden daran, dass sich das deutsche Lehramtsstudium inhaltlich stark von Studiengängen im Ausland unterscheidet. Das Belegen von Modulen an ausländischen Hochschulen wird daher vor allem in den Fachwissenschaften als sinnvoll erachtet. Ein Auslandsstudium ist aufgrund der vorhandenen Prozesse und Strukturen an der Universität Gießen – bei Verfügbarkeit stimmiger Module an der ausländischen Hochschule – entsprechend ohne Zeitverlust grundsätzlich möglich. Aufgrund der Verschränkung der Studiengänge sowohl untereinander als auch mit den fachwissenschaftlichen Parallelstudiengängen ist ein explizites Mobilitätsfenster jedoch nicht gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehre in der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird durch eine Professur, drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einem Gesamtdeputat von 1,5 Vollzeitstellen und zwei Lehrbeauftragten sowie einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in durchgeführt. Ab 2024 kommen gemäß Selbstbericht eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle sowie eine weitere Lehrkraft für besondere Aufgaben hinzu.

Die fachwissenschaftliche Lehre in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik wird durch 29 Professuren und Lehrende der Technischen Hochschule Mittelhessen und in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik von 22 Professuren und Lehrenden der Technischen Hochschule Mittelhessen durchgeführt.

Die fachwissenschaftliche Lehre in der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft wird von 22 Professuren und Lehrenden der Universität Gießen und die Lehre in der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft wird von 17 Professuren und Lehrenden der Universität Gießen durchgeführt.

Die Lehrangebote in den Grundwissenschaften werden von drei Professuren aus dem Bereich der Sozialwissenschaften der JLU verantwortet.

Die Universität Gießen verfügt über ein Personalentwicklungskonzept und hält gemäß Selbstbericht Angebote zur hochschuldidaktischen Weiterbildung, bspw. über das hochschuldidaktische Kompetenzzentrum und das hochschuldidaktische Netzwerk Mittelhessen (HDM), vor. Diese richten sich an alle Lehrenden, aber auch an administrativ-technische Mitarbeiter/innen. Die Prinzipien und Kriterien der Personalauswahl sind in einer Berufungsordnung festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist mit einer umfangreichen Anzahl an Professuren innerhalb der den beruflichen Fachrichtungen korrespondierenden Fachwissenschaften an der TH Mittelhessen und der JLU Gießen hervorragend und erlaubt ein vielfältiges Lehrangebot, in welchem die Studierenden auch aus einem umfangreichen Anteil an Wahlmodulen ihre Studienplanung interessenorientiert vornehmen können.

Der Bereich der Berufspädagogik und der Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen wird allerdings lediglich durch eine Professur abgedeckt. In Anbetracht der Breite der beruflichen Fachrichtungen bleibt auch nach der Begehung die Frage offen, inwieweit eine forschungsbasierte Lehre hierüber sichergestellt werden kann, wenn pro Fachrichtungscluster lediglich eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle und keine Professur vorhanden ist (siehe auch Abschnitt II.3.1). Hier besteht aus Sicht der Gutachtergruppe Handlungsbedarf, wie bereits oben in Bezug auf die Curricula der Bachelor- und Masterstudiengänge erläutert wurde. Es muss sichergestellt werden, dass in den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik einerseits und Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft andererseits durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgt und dass diese auf die Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung findet. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen). So könnte auch die Nachwuchsförderung gesichert werden.

Die Ausstattung in den Grundwissenschaften ist aus gutachterlicher Sicht nicht zu beanstanden, auch wenn diese Anteile als solche, die dem Staatsexamensstudiengang entnommen werden, im Begutachtungsverfahren nicht zur Disposition standen und daher nicht vertieft betrachtet wurden. Die Angaben der Studierenden sowie der Lehrenden und Verantwortlichen lassen die positive Bewertung zu. Gleiches gilt für das zu wählende allgemeinbildende Fach.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Universität Gießen über ein elaboriertes Personalentwicklungskonzept und ein breites Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen verfügt. Die Konzepte zur Personalrekrutierung entsprechen dem an Universitäten üblichen Prozedere.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

In den Studienprogrammen für die Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik sowie Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft muss durch professorale fachdidaktische Expertise angeleitete fachdidaktische Forschung erfolgen und in der Lehre in den beruflichen Fachrichtungen Anwendung finden. In diesem Zusammenhang bedarf es einer entsprechenden Personal- und Mittelausstattung (Einrichtung von fachdidaktischen Professuren mit entsprechenden Qualifikationsstellen).

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Literaturversorgung stehen den Studierenden die Universitätsbibliotheken und die Zweigbibliotheken sowie dezentrale Fachbibliotheken zur Verfügung. Für die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik gibt die JLU zusätzlich die Lern- und Netzwerkstatt sowie das didaktische Labor an.

Für die beruflichen Fachrichtungen Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft stehen zudem das interdisziplinäre Forschungszentrum, die Räume des Hochschulrechenzentrums sowie die HRZ-Nachrichtentechnik und das Strahlenzentrum zur Verfügung.

Für die Fachrichtung Metalltechnik stehen am Fachbereich für Maschinenbau und Energietechnik am Standort Gießen der Technischen Hochschule Mittelhessen unterschiedliche Labore, zum Beispiel zur Kraftfahrzeugtechnik und Verbrennungsmotoren oder Messtechnik, zur Verfügung.

Für die Fachrichtung Elektrotechnik stehen am Fachbereich Elektro- und Informationstechnik am Standort Gießen der Technischen Hochschule Mittelhessen Labore u. a. zur Digitaltechnik oder zur Mikrorechner-technik zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung mit Literatur sowie Lehr- und Lernräumen entsprechen universitätsüblichen Standards. Hinsichtlich der Ausstattung des Bereichs der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit Sachmitteln wurde während der Begehung durch das Dekanat deutlich gemacht, dass dieser bei Bedarf jederzeit an den Mitteln für Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre partizipieren kann.

Hinsichtlich des besonderen Bedarfs an adäquaten Laborräumen für die hier begutachteten beruflichen Fachrichtungen verfügt die Technische Hochschule Mittelhessen über ein umfangreiches Angebot an fachspezifischen Laboren, die auch für die fachwissenschaftlichen Anteile der Lehramtsausbildung genutzt werden. Auch der Bereich der Agrarwissenschaften und Ökotoxikologie der Universität Gießen verfügt über fachrichtungsspezifische Labore. Hier ist jedoch im Rahmen der Begehung vom Fachbereich dargelegt worden, dass aktuell die Laborkapazitäten nicht ausreichend sind, um innerhalb der fachwissenschaftlichen Module allen Studierenden ein Laborpraktikum im Bereich Ökotoxikologie zu ermöglichen; die Einbindung einer Schulküche ist dabei nicht ausreichend, um angemessene Laborpraktika anzubieten. Hier wäre eine strukturelle Lösung zu finden. Inwieweit die bestehenden Laborkapazitäten für ein fachdidaktisches Laborpraktikum genutzt werden können, bleibt offen. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die Studierenden in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch darzustellen, wie die in Abschnitt II.3.1 geforderte fachdidaktische Experimentalllehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann. Die nachgereichten Informationen lassen aus gutachterlicher Sicht noch kein ausgereiftes Konzept erkennen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss sichergestellt werden, dass in den beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Ernährung und Hauswirtschaft die Studierenden angemessene Laborpraktika absolvieren können. Dabei ist auch sicherzustellen, dass notwendige fachdidaktische Experimentalllehre in allen beruflichen Fachrichtungen angemessen umgesetzt werden kann.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Leistungsüberprüfung werden gemäß Selbstbericht in den vorliegenden Studiengängen Klausuren, mündliche Prüfungen in Form von Präsentationen oder Fachgesprächen oder schriftliche Prüfungen (Ausarbeitung, Hausarbeit oder Problemfalldiskussion) oder unterrichtspraktische Prüfungsformen, wie Unterrichtsentwürfe oder Lehrproben, herangezogen. Es ist vorgesehen, dass im Laufe des Studiums die Prüfungsvielfalt zunimmt, so dass die Studierenden auch mündliche Prüfungen und praxisorientierte Formen ablegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Studiengängen überwiegt die Klausur als Prüfungsformat. Die Klausur ist und bleibt in den Fachkulturen verankert und ist je nach gewünschtem Kompetenzerwerb die richtige Wahl. Eine Klausur dient der Überprüfung von Wissenserwerb, der gerade in der Studieneingangsphase wichtig ist, weshalb die Grundlagenfächer mittels Klausuren geprüft werden. Insbesondere in den Grundwissenschaften sowie in den Modulen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist die Varianz der Prüfungsformen deutlich größer. Hier werden Präsentationen, schriftliche Prüfungen (Ausarbeitung, Hausarbeit oder Problemfalldiskussion) sowie unterrichtspraktische Prüfungsformen, z. B. Unterrichtsentwürfe oder Lehrproben, einbezogen, die sich an den spezifischen zu erwerbenden Kompetenzen orientieren und auch eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Das Prüfungssystem hat dementsprechend in allen vorliegenden Studiengängen überzeugt. Die Hochschule sollte jedoch zukünftig auch über die Einführung digitaler Prüfungsformate nachdenken. Um den Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Lehramtsstudium noch stärker Rechnung zu tragen, könnte zudem ein Konzept entwickelt werden, eine stärkere Kompetenzorientierung der Prüfungsformen zumindest in den Pflichtmodulen durchgängig umzusetzen, und entsprechende Prüfungsformate sollten entwickelt werden. Dass die Prüfungen modulbezogen sind, steht außer Frage.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um den Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Lehramtsstudium noch stärker Rechnung zu tragen, könnte ein Konzept entwickelt werden, durch das eine noch stärkere Kompetenzorientierung der Prüfungsformen zumindest in den Pflichtmodulen durchgängig umgesetzt werden kann.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die Lehrplanung sind die einzelnen Institute zuständig. Zudem werden regelmäßige Besprechungen zwischen Studiengangsleitung und Fachvertreter/inne/n der THM zur Lehr- und Prüfungsorganisation und zur zeitlichen Abstimmung als Maßnahmen der Studienorganisation genannt.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen soll durch zentral festgelegte sogenannte „geschützte Zeiten“ für jedes Fach erreicht werden. Seminare in Pflichtmodulen werden zu unterschiedlichen Zeiten angeboten, wodurch eine weitgehende Überschneidungsfreiheit unterstützt werden soll.

Überschneidungen von Prüfungen sollen durch eine gemeinsame Prüfungsplanung innerhalb des Prüfungsausschusses weitgehend verhindert werden, und sofern Überschneidungen auftreten, sollen diese im Sinne der Studierenden gelöst werden.

Als erste Ansprechperson für studiengangsspezifische Fragen wird der Inhaber der Professur für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik genannt. Zudem gibt es zwei Studienfachberater/-innen für die einzelnen Fachrichtungen. Für allgemeine Fragen ist die zentrale Studienberatung zuständig. Für Bachelorstudierende wird eine Einführungswoche, für Masterstudierende werden Einführungstage organisiert. Es gibt ein Praktikumsbüro, das auch zu Fragen der Anerkennung berät.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ermöglicht ein Absolvieren der betrachteten Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit. Die Hochschule hat mit Blick auf die Studienorganisation durchdachte und studierbare Curricula vorgelegt. Die Lehr- und Prüfungsveranstaltungen werden weitestgehend überschneidungsfrei angeboten; das zentrale Koordinierungssystem der JLU wirkt hier unterstützend. Gleiches gilt für die Absprachen zwischen JLU und THM. Die Gutachter/innengruppe begrüßt insbesondere das Engagement der Partnerfachhochschule, die entsprechend längeren Wege der Studierenden beim Hörsaalwechsel bei der Studienorganisation angemessen zu berücksichtigen.

Anhand der vorhandenen Zahlen und Daten kann die Studierbarkeit der Studienangebote grundsätzlich bestätigt werden. Die Studierenden schließen ihr Studium in einer akzeptablen Zeit ab. Die Studierenden nannten für Überschreitungen der Studiendauer plausible, jedoch nicht durch die Universität Gießen bzw. die TH Mittelhessen zu verantwortende Gründe, wie etwa Erwerbstätigkeiten, die zu einer Studienzeiterverlängerung führen. Prüfungslast oder Organisationsprobleme sind nicht ausschlaggebend. Allerdings ist auffällig, dass die vorgelegten Daten und Zahlen wenig differenzieren; nicht nach den Studienangeboten und es gibt keine Differenzierung zwischen den beruflichen Fachrichtungen. Daher ist es schwierig, Aussagen über die Studierbarkeit zu treffen, die evidenzbasiert begründet werden könnten. Insgesamt scheint die Studierbarkeit aber gegeben; dies lässt sich insbesondere aus den Gesprächen herleiten, die die Gutachter/innen im Begutachtungsprozess mit Vertreter/innen der beiden Hochschulen geführt haben.

Der Workload ist plausibel veranschlagt worden. Die Gutachtergruppe hat keinen Anlass, an der Kreditierung zu zweifeln. Sie nimmt aber mit Sorge zur Kenntnis, dass die Dozent/inn/en mehrheitlich in der Betrachtung der Lehrveranstaltungsevaluation nicht zwischen den einzelnen Studierendengruppen aus den unterschiedlichen bedienten Studiengängen unterscheiden; das betrifft vor allem die Fachwissenschaften. Da jedoch anzunehmen ist, dass der Workload für rein fachwissenschaftlich Studierende möglicherweise geringer ist als bei Studierenden der vorliegenden Studiengänge, die verschiedene Fächer studieren und ggf. über weniger Grundlagenkenntnisse verfügen, sollte diese Vorgehensweise überdacht werden. Daneben sind die hier betrachteten Studiengänge angemessen in das allgemeine Evaluationskonzept der JLU zu Studierenden- und Absolventenbefragungen eingebunden. Für die Lehrveranstaltungsbefragung ist in den oben genannten Studienanteilen, die an der THM belegt werden, für die Durchführung der Befragungen und Erhebungen zuständig; auch hier ergaben sich keine Hinweise auf strukturelle Probleme oder Hindernisse, die eine verlängerte Studiendauer bedingen würden.

Die überarbeitete Dokumentation legt nun dar, dass die Studierenden auch in der Studienrichtung Elektrotechnik nach regulärem Studienverlaufsplan 90 CP absolvieren müssen, wie es auch in den anderen Studienrichtungen vorgesehen ist.

Die Gutachtergruppe sieht es als sinnvoll an, dass die Organisation der Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen in Kooperation mit dem Prüfungsamt geschieht. Überschneidungen von Prüfungen werden durch eine gemeinsame Prüfungsplanung innerhalb des Prüfungsausschusses weitgehend vermieden. Die Module der hier betrachteten Studiengänge werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsvorleistungen oder Prüfungszulassungsprüfungen sind möglich (§ 17 APO). In diesem Fall sollte die Hochschule sicherstellen, dass es nicht zu Doppelprüfungen kommt, so dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nicht die gleichen zu erlangenden Kompetenzen abprüfen. Die in den Prüfungszulassungsprüfungen verlangten Kompetenzen sollten von denen der Modulabschlussprüfung unabhängig sein.

In der APO sind auch Eigenplagiate in einem bestimmten Umfang als zulässig angegeben. Hier sollte die Hochschule darüber nachdenken, ob nicht andere Wege gefunden werden können, zumal Eigenplagiate schwer zu definieren sind. Die Gutachter/innen regen zudem an, die Regelung zur Teilnahme von Mitgliedern des Prüfungsausschusses an Prüfungen insofern zu ändern, dass auch zum Schutz der Prüfenden einer solchen Teilnahme nicht einseitig widersprochen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Falle von Prüfungsvorleistungen sollte die Hochschule sicherstellen, dass es nicht zu Doppelprüfungen kommt, die auf den Nachweis derselben Kompetenzen abzielen.
- Die in der Prüfungsordnung definierte Zulässigkeit von Eigenplagiaten sollte überdacht werden.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO Abs. 1–3 inklusive Lehramt)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die JLU gibt an, dass die Studienprogramme inhaltlich in Lehre und Forschung an internationalen wissenschaftlichen Fachdiskursen der beruflichen Bildung sowie an den europäischen Kompetenzanforderungen der Lehrer/innenbildung orientiert sind.

Für die fachliche und didaktische Aktualität und Weiterentwicklung der einzelnen Module sind die Modulverantwortlichen zuständig. Hierfür sollen sie u. a. Rückmeldungen aus den Evaluationen der Studierenden nutzen. Die curriculare Entwicklung der Studienprogramme in ihrer Gesamtheit wird gemäß Selbstbericht von der Studiengangsleitung gemeinsam mit den Modulverantwortlichen vorgenommen.

Zum Austausch bestehen gemäß Selbstbericht verschiedene Formate, zum Beispiel der Prüfungsausschuss oder das regionale Bildungsforum. Dieses dient der Entwicklung des Studiengangs 02 zwischen den beiden Kooperationspartnern Universität Gießen und Technische Hochschule Mittelhessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums bestehen die genannten Abstimmungsprozesse zwischen Modulverantwortlichen und Lehrenden. Austauschprozesse, durch die Neuerungen in die Studiengänge einfließen können, sind damit prinzipiell vorhanden. Die Einbindung in die fachwissenschaftlichen Diskussionen und in die entsprechende Forschung ist durch die Einbindung des Lehrpersonals der TH Mittelhessen und der Universität Gießen sichergestellt. Die in § 14 (1) dargelegten Voraussetzungen sind damit als erfüllt anzusehen. Auf die Absätze 2 und 3 des § 14, die sich auf Lehramtsstudiengänge beziehen, wird nachfolgend näher eingegangen sowie auf die Abschnitte II.2 und II.3.3 verwiesen.

Der Vertreter des Ministeriums bestätigt, dass die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die weiteren Anforderungen des HLbG durch die Studiengänge erfüllt werden.

In Korrespondenz mit der lehramtsbezogenen Ausrichtung orientiert sich die fachliche Gestaltung der Studiengänge an der Einteilung in berufspädagogische bzw. im weiteren Sinn auch bildungswissenschaftliche Anteile, fachdidaktische und fachliche Studienbestandteile. Fachdidaktische Bezüge sind in der berufspädagogischen Säule berücksichtigt worden, wobei sich hier Fragen und Probleme hinsichtlich der konkreten Umsetzung und der Berücksichtigung fachdidaktischer Referenzen (insb. KMK) stellen (siehe auch Abschnitte II.2 und II.3.1).

In den gewerblich-technischen Studienanteilen können die Studierenden aus einem breiten fachwissenschaftlichen Angebot wählen und somit ihr Studium auch interessengleitet gestalten. Aktuelle Konsequenz der hohen Wahlfreiheit ist, dass die in den KMK-Standards für Elektro- und Metalltechnik genannten fachwissenschaftlichen Anforderungen nur bei entsprechender Belegung des Wahlangebots seitens der Studierenden abgedeckt werden. Vor dem Hintergrund, dass das fachwissenschaftliche Angebot ausschließlich im Bachelorstudiengang verortet ist und es zur Belegung der fachwissenschaftlichen Wahlmodule auch keine

spezifische Empfehlung gibt, wird dies als problematisch angesehen (siehe auch Abschnitt II.3.1); hierin spiegeln sich also die Probleme wider, die bereits in Bezug auf das Curriculum festgestellt wurden.

Fachliche und inhaltliche Anforderungen, die im jeweiligen Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen Agrarwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft dargestellt werden, sind inhaltlich nur in Teilen adäquat und entsprechen nicht den im Beschluss „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ genannten Inhalten zu den beruflichen Fachrichtungen; auch in der nachgereichten Dokumentation sind diese Probleme nicht behoben worden (siehe hierzu auch Abschnitt II.3.1). So fällt zum Beispiel auf, dass in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft der fachwissenschaftliche Bereich Hauswirtschaft nicht vorkommt. Eine Veranstaltung zur Beratung in der beruflichen Fachrichtung Hauswirtschaft wurde gestrichen. Es fehlen außerdem eine Reihe von Studieninhalten, die in den Ländergemeinsamen Anforderungen der KMK genannt werden, exemplarisch zu nennen sind: Soziokulturelle und sozioökonomische Grundlagen der Ernährung, Lebensmittelrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz, sprachsensibler Fachunterricht, Ökologie und Nachhaltigkeit sowie digitale Anwendungsprogramme im Berufsfeld. Insbesondere mit den letztgenannten Inhalten werden auch fachliche Diskurse der Lehrerbildung in der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft angesprochen. Gerade weil die berufliche Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft ungefähr 30 verschiedene Berufe zu bedienen hat, wäre eine breitere fachlich-inhaltliche Fundierung erforderlich. Es scheint so, dass die Module für die beruflichen Fachrichtungen aus dem Studienprogramm für andere Studiengänge zusammengestellt wurden und ein gemeinsames Band fehlt. Vor diesem Hintergrund muss das Curriculum so angepasst werden, dass die angemessene Berücksichtigung der KMK-Standards sichergestellt ist und dies auch in den Modulbeschreibungen entsprechend abgebildet wird (siehe auch Abschnitt II.3.1).

Insbesondere problematisch ist das Fehlen eines angemessenen Angebots an fachdidaktischen Veranstaltungen und Modulen. Der fachliche Diskurs in der beruflichen Fachdidaktik auf nationaler und internationaler Ebene wird an keiner Stelle systematisch berücksichtigt. So lobenswert eine Befassung mit fachdidaktischen Fragen seitens der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik auch ist, so gibt es deutlichen Optimierungsbedarf. Eine ausgewiesene fachdidaktische Expertise und eine entsprechend forschungsbasierte Lehre sind im jeweiligen Curriculum nicht zu finden. Dementsprechend muss eine personelle Erweiterung, wie oben gefordert, erfolgen (siehe auch Abschnitte II.3.1 und II.3.3.).

Wenngleich in den Modulen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in den hier betrachteten Studiengängen viele hochrelevante Themen und aktuelle Diskurse zu Themen wie z. B. Heterogenität in der beruflichen Bildung sowie Kompetenzorientierung aufgenommen werden, so bleiben vereinzelt Unklarheiten. Daher muss dargelegt werden, in welchen Modulen sich die Studierenden entsprechend den KMK-Vorgaben zur „Bildung in der digitalen Welt“ mit Digitalisierung auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, warum ein wichtiges Thema wie Inklusion nur in einem Wahlpflichtmodul vorkommt, obwohl die KMK-Vorgaben dies als verbindliches Thema vorsehen. Eine entsprechende Anpassung ist daher ebenfalls notwendig (siehe auch Abschnitt II.3.3).

Weitere Hinweise zu den Curricula und den Modulbeschreibungen sowie deren Aktualität und Adäquanz sind dem Kapitel II.3.1 Curriculum zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der angemessenen Verankerung der Dimensionen, die die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vorgeben, wird auf Abschnitt II.2 verwiesen.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der JLU wird jährlich eine Befragung aller Studierenden durchgeführt. Bei der Studierendenbefragung sollen regelmäßig bestimmte Kernthemen behandelt werden. Zusätzlich können aus aktuellem Anlass oder auf Basis bestimmter Fragestellungen unterschiedliche spezielle Themen behandelt werden. Die Ergebnisse werden in den Gremien der JLU vorgestellt und diskutiert sowie auf den Internetseiten der Servicestelle Lehrevaluation aufbereitet veröffentlicht. Seit 2016 sind die Ergebnisse der Studierendenbefragung Teil der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Hochschulleitung und Fachbereichen. Zudem werden jährlich weitere Daten wie Abbruch- und Schwundquoten/Erfolgsquoten, Bewerber- und Annahmeverhalten ausgewertet. Ebenso wurde dauerhaft eine Servicestelle Lehrevaluation aus QSL-Mitteln eingerichtet.

Die Studienanteile, die an der THM absolviert werden können, sind in das dort etablierte Qualitätssicherungssystem der Hochschule eingebunden.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden sowohl zu quantitativen als auch zu qualitativen Aspekten guter Lehre befragt. Eine Workloaderhebung ist integriert. Die Ergebnisse werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt, die sie mit den Studierenden besprechen sollen. Die Studiendekanate erhalten Gesamtauswertungen über ihren Fachbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Universität Gießen sind die üblichen Evaluationsmaßnahmen vorgesehen, u. a. Lehrveranstaltungsevaluationen, bei denen auch die studentische Arbeitsbelastung untersucht wird, ebenso wie Absolventenbefragungen und es werden die entsprechenden Statistiken geführt. Aus den vorhandenen Ergebnissen können Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft werden.

Die Studienanteile an der TH Mittelhessen sind ebenfalls angemessen in das dortige Qualitätsmanagementsystem integriert. Eine Abstimmung und ein Abgleich zwischen den Verantwortlichen der beiden Institutionen findet regelmäßig statt. So ist die Qualitätssicherung für den gesamten Studiengang sichergestellt, wenn es sich um ein kooperatives Angebot handelt.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig durchgeführt. Die Gutachtergruppe weist aber darauf hin, dass aufgrund der relativ kleinen Studierendengruppen alternative Evaluationsmethoden ausgearbeitet und institutionalisiert werden könnten.

Es ist vorgesehen, dass die Ergebnisse aufbereitet auf der Webseite der Servicestelle Lehrevaluation veröffentlicht werden. Allerdings gaben die Studierenden bei der Befragung an, dass die Ergebnisse häufig nicht in den Lehrveranstaltungen besprochen werden. Hierauf sollte in Zukunft deutlicher geachtet werden.

Die Gutachtergruppe nimmt, wie bereits in Abschnitt II.3.6 dargestellt, mit Sorge zur Kenntnis, dass in der Betrachtung der Lehrveranstaltungsevaluation nicht zwischen den einzelnen Studierendengruppen unterschieden wird, die die jeweilige Veranstaltung besucht haben; das betrifft vor allem die Fachwissenschaften. Die Bedürfnisse und ggf. besonderen Herausforderungen der Lehramtsstudierenden sollten zukünftig in Lehrveranstaltungsevaluationen, die zu Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen unterschiedliche Studierendengruppen vertreten sind (insbesondere in den Fachwissenschaften), gesondert erhoben bzw. nachgefragt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Bedürfnisse und ggf. besonderen Herausforderungen der Lehramtsstudierenden sollten in Lehrveranstaltungsevaluationen, die zu Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen unterschiedliche Studierendengruppen vertreten sind (insbesondere in den Fachwissenschaften), gesondert erhoben bzw. nachgefragt werden.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Es wird laut Selbstbericht darauf geachtet, Studierenden mit Kindern und anderen faktischen Teilzeitstudierenden eine flexible Studienplangestaltung zu ermöglichen. Das günstige Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden erlaubt gemäß Selbstbericht individuelle Vereinbarungen mit Studierenden mit Kindern oder Studierenden mit Nachteilen, wie bspw. Freistellung von Anwesenheitspflichten, Kulanz bei Fristen sowie individuelle Prüfungsangebote.

Die Universität ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. Der Aufbau verschiedener E-Learning-Angebote soll den Bedürfnissen von Studierenden in besonderen Lebenslagen bzw. mit Behinderung zugutekommen.

Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung gibt es an der JLU Möglichkeiten, Beratung und individuelle Unterstützung zu erhalten sowie nachteilsausgleichende Regelungen zum Studium in Anspruch zu nehmen.

Der Nachteilsausgleich ist in den Allgemeinen Bestimmungen der JLU rechtlich verankert (§ 28). Ein Nachteilsausgleich kann von Studierenden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine länger andauernde oder ständige körperliche Beeinträchtigung bzw. Behinderung vorliegt und die Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form nicht oder nur teilweise erbracht werden kann. Der Nachteilsausgleich kann von der/dem Studierenden beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt und die Behinderung oder Beeinträchtigung anhand fachärztlicher Atteste und/oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises belegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die JLU Gießen verfügt über ein Gleichstellungskonzept und verschiedene dieses untersetzende Maßnahmen. Aufgrund der Verankerung von Zeitfenstern und der Implementierung eines Regelkreises sowie verschiedener Beratungsangebote zur Studienplangestaltung ist für die begutachteten Studiengänge eine hinreichende Flexibilität der Stundenplanung gegeben.

Vorgehensweisen des Nachteilsausgleichs sind in angemessener und ausreichender Form verankert.

Erwartungsgemäß studieren vor allem männliche Studierende die gewerblich-technischen Lehramtsstudiengänge und vor allem weibliche Studierenden die berufliche Fachrichtung Ernährungswissenschaften und Hauswirtschaft. Im Rahmen der Begehung wurde plausibel dargelegt, dass insbesondere im Rahmen der Kooperation mit der THM versucht wird, mehr weibliche Studierenden für die gewerblich-technischen Studiengänge zu interessieren. Jedoch sind diesen Initiativen dahingehend Grenzen gesetzt, dass hiermit nur bedingt Einfluss auf Selektionsprozesse in vorgelagerten Bildungsphasen genommen werden kann. Es wurde die Absicht bekundet, zukünftig auch an allgemeinbildende Oberstufenjahrgänge mit zielgerichteten Maßnahmen heranzutreten, um mehr Studierende und auch Studentinnen für das Studienangebot zu begeistern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 02 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Berufliche und betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ kooperiert die Universität Gießen mit der Technischen Hochschule Mittelhessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es besteht eine Vereinbarung über das gemeinsame Studienangebot des Bachelorstudiengangs „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik/Metalltechnik“ aus dem Jahr 2015, die nicht mehr gültig ist. Hier muss ein aktualisierter Kooperationsvertrag vorgelegt werden, der die Art und den Umgang der Kooperation sowie die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen beschreibt. Dieser wurde im Verfahrensverlauf nicht nachgereicht.

Eine gute Abstimmung und Koordination der beiden Hochschulen sind gegeben. Ein jährlicher Austausch auf Arbeitsebene dient hierzu. Des Weiteren finden auf Hochschulebene gemeinsame Sitzungen der Präsidien der beiden Hochschulen statt. Insofern weist die Kooperation der beiden Hochschulen gute Ansätze auf, die auf Steuerungsebene noch stärker auf eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung ausgerichtet werden könnten., u.a. was gemeinsame Forschungsvorhaben und weitere Forschungs- und Lehrentwicklung betrifft.

Eine zeitliche Abstimmung der Pflichtveranstaltungen ist durch definierte Zeitblöcke gegeben, so dass eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen garantiert wird. Die Studierenden berichteten ebenfalls von überwiegend überschneidungsfreien Lehrveranstaltungen. Bei kleineren Problemen konnten individuelle Lösungen gut gefunden werden.

Die Umsetzung und die Qualität der Studienangebote wird von beiden Partnern gemeinsam getragen und gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss ein aktualisierter Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Universität Gießen und TH Mittelhessen alle unter IV.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert und im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

Die Universität Gießen hat im Verfahrensverlauf Unterlagen nachgereicht, die in die Bewertung im vorliegenden Gutachten eingeflossen sind.

Krankheitsbedingt gestaltete sich der Verfahrensverlauf zwischen der Begehung und der Fertigstellung des Gutachtens länger als üblich.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019)

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz vom 23.06.2011

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrerinnen

- **Prof'in Dr. Carolin Frank**, Bergische Universität Wuppertal, Lehrstuhl für die Didaktik der Technik
- **Prof'in Dr. Kirsten Schlegel-Matthies**, Universität Paderborn, Institut für Ernährung, Konsum und Gesundheit, Professorin für Haushaltswissenschaft
- **Prof. Dr. Ulrike Weyland**, Universität Münster, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Professur für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik

Vertreterin der Berufspraxis

- **Stephanie Wulff**, Fachleiterin Elektrotechnik, ZfsL Münster

Studierender

- **Carsten Schiffer**, RWTH Aachen

Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Hartmut Hasenkamp**, Hessische Lehrkräfteakademie

IV. Datenblatt

IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengänge 01 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft“ (B.Ed.) und 02 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik“ (B.Ed.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.Ed. Berufliche und Betriebliche Bildung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021 ¹⁾	0	0										
WS 2020/2021	39	15	38%									
SS 2020	0	0										
WS 2019/2020	30	14	47%									
SS 2019	0	0										
WS 2018/2019	49	23	47%	4	3	75%	4	3	75%	4	3	75%
SS 2018	0	0		0	0		0	0		0	0	
WS 2017/2018	42	21	50%	4	1	25%	4	1	25%	4	1	25%
SS 2017	1	0	0%	1	1	100%	2	2	100%	2	2	100%
WS 2016/2017	59	27	46%	4	2	50%	4	2	50%	8	4	50%
SS 2016	0	0		2	0	0%	3	0	0%	3	0	0%
WS 2015/2016	51	20	39%	5	4	80%	9	5	56%	10	6	60%
SS 2015	0	0		9	6	67%	9	6	67%	9	6	67%
WS 2014/2015	70	29	41%	1	0	0%	7	4	57%	7	4	57%
insgesamt	341	149	44%	30	17	57%	42	23	55%	47	26	55%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.Ed. Berufliche und Betriebliche Bildung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾		7	3		
WS 2020/2021	2	13	3		
SS 2020		7	3		
WS 2019/2020	4	7	7		
SS 2019		5	4		
WS 2018/2019	3	16	4		
SS 2018		4	1		
WS 2017/2018	2	23	7		
SS 2017	1	9	1		
WS 2016/2017	4	15	5		
SS 2016		2	1		
WS 2015/2016	1	10	3		
SS 2015	1	32	5		
WS 2014/2015	2	19	1		
insgesamt	20	169	48	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.Ed. Berufliche, Betriebliche Bildung
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	4	1	4	1	10
WS 2020/2021	3	5	5	5	18
SS 2020	1	1	2	6	10
WS 2019/2020	5	4	0	9	18
SS 2019	1	1	1	6	9
WS 2018/2019	5	7	4	7	23
SS 2018	1	1	0	2	4
WS 2017/2018	7	10	6	9	32
SS 2017	3	0	1	7	11
WS 2016/2017	5	8	5	6	24
SS 2016	2	1	0	0	3
WS 2015/2016	2	5	4	3	14
SS 2015	8	8	6	15	37
WS 2014/2015	8	0	11	3	22

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengänge 03 „Berufliche und betriebliche Bildung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft/Ernährung & Hauswirtschaft (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.) und 04 „Betriebliche und berufliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik/Elektrotechnik (Lehramt an Beruflichen Schulen)“ (M.Ed.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.Ed. Berufliche und Betriebliche Bildung
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021 ¹⁾	1	1	100%									
WS 2020/2021	26	13	50%									
SS 2020	0	0										
WS 2019/2020	26	11	42%									
SS 2019	0	0		2	1	50%	2	1	50%	2	1	50%
WS 2018/2019	27	12	44%	7	3	43%	7	3	43%	7	3	43%
SS 2018	0	0		0	0		1	1	100%	1	1	100%
WS 2017/2018	43	22	51%	10	5	50%	22	11	50%	26	15	58%
SS 2017	0	0		0	0		2	2	100%	2	2	100%
WS 2016/2017	33	18	55%	5	2	40%	18	8	44%	18	8	44%
SS 2016	0	0		5	1	20%	5	1	20%	5	1	20%
WS 2015/2016	47	29	62%	12	8	67%	24	16	67%	27	18	67%
SS 2015	1	1	100%	3	0	0%	3	0	0%	3	0	0%
WS 2014/2015	44	26	59%	13	7	54%	27	15	56%	28	16	57%
Insgesamt	248	133	54%	57	27	47%	111	58	52%	119	65	55%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn in Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn in Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.Ed. Berufliche und Betriebliche Bildung
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	10	5			
WS 2020/2021	10	5			
SS 2020	7	5			
WS 2019/2020	4	8			
SS 2019	3	5			
WS 2018/2019	7	16			
SS 2018	4	3			
WS 2017/2018	7	13			
SS 2017	3	5			
WS 2016/2017	9	15			
SS 2016	8	8			
WS 2015/2016	17	14			
SS 2015		1			
WS 2014/2015	6	3			
Insgesamt	95	106			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.Ed. Berufliche und Betriebliche Bildung
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	1	12	1	2	16
WS 2020/2021	3	1	9	3	16
SS 2020	2	6	1	5	14
WS 2019/2020		1	12	3	16
SS 2019	1	3	2	2	8
WS 2018/2019	8	0	13	5	26
SS 2018	1	3		4	8
WS 2017/2018	5	2	12	2	21
SS 2017	2	6		1	9
WS 2016/2017	7	5	12	1	25
SS 2016		13		3	16
WS 2015/2016	8	0	22	2	32
SS 2015	1	0	0	1	2
WS 2014/2015	4	0	0	6	10

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	03.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08./09.02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende (sowohl von der Universität Gießen als auch von der Technischen Hochschule Mittelhessen), Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Hochschulbibliothek, Institutsbibliothek, Labore, Werkstätten

IV.2.1 Studiengänge 01–04

Erstakkreditiert am:	18.08.2008
Begutachtung durch Agentur:	AQAS e. V.
Re-akkreditiert (1):	Von 27.08.2013 bis 30.09.2020
Begutachtung durch Agentur:	AQAS e. V.
Fristverlängerung	Von 1.10.2020 bis 30.09.2023 (Verlängerung im Zuge der Bündelakkreditierung)